

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Fa. Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH (SGHG), Kronacher Straße, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Die SGHG betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Die SGHG hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV zu wesentlichen Änderungen der Anlage beantragt:

1. Gebäude 140

Im Bestandsgebäude zur Herstellung von Büchsenpatronen sollen die Belegungsmengen an Gegenständen mit Explosivstoff 1.4 erhöht werden.

2. Gebäude 081

Im bestehenden Gebäude soll der Ladebetrieb von pyrotechnischen Elementen erfolgen. Dazu werden neue Anlagen untergebracht. Zusätzlich ändern sich die maximalen Sprengstoffbelegungsmengen von 12 auf 25 kg TLP 1.3, von 11,2 auf 18 kg pyrotechnische Sätze sowie von 86,4 kg auf 83,88 kg Explosivstoff (1.3). Ebenfalls sollen künftig in Raum 1.24/1.25 alternativ auch 20 kg TLP verarbeitet werden.

3. Gebäude 069

In einem bestehenden Gebäude soll eine Galvanisierungsanlage zur elektrochemischen Behandlung von Munitionskomponenten neu errichtet werden. Zudem entsteht eine Anlage zur Vorbehandlung der Abwässer.

Entscheidungen vom: 24.05.2024, 27.05.2024 und 03.07.2024

Ergebnis der Vorprüfungen: Die Vorprüfungen haben ergeben, dass diese Vorhaben jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Es sind somit keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Begründung:

Für die beantragten Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Schutzabstände zur nächsten Wohnbebauung nach der 2. SprengV werden eingehalten.

Die Unterlagen der Vorprüfungen können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.24, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie sind gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 08.07.2024
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister